

# **Personalreglement**

**der**

## **Einwohnergemeinde Zweisimmen**



vom 23.06.2026

# Personalreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen

## I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Zweisimmen.
- Anstellungsbedingungen **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Zweisimmen wird grundsätzlich mit einem privatrechtlichen Vertrag angestellt.  
<sup>2</sup> Für die Ferienregelung, die Sozialzulagen und das Gehaltssystem kommen die Bestimmungen des Kantons Bern zur Anwendung.
- Ergänzendes Recht **Art. 3** <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden ergänzend die Bestimmungen der folgenden Gesetze in folgender Reihenfolge angewendet,  
a) das kantonale Personalgesetz (BSG 153.01) und die kantonale Personalverordnung (BSG 153.011.1)  
c) Obligationenrecht 319 bis 342  
d) Entscheid Präsidialkommission  
<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

## II. Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeinderat weist in der Verordnung jede Stelle einer Anfangsgehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.  
<sup>2</sup> Als Basis dient hier die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern.
- Aufstieg **Art. 5** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt durch eine jährliche Leistungs- und Verhaltensbeurteilung während des Mitarbeitergesprächs.  
<sup>2</sup> Das Verfahren zum Gehaltsaufstieg wird in der Verordnung aufgeführt.  
<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung zur Erhöhung von Gehaltsstufen  
<sup>4</sup> Ein Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse ist unter zu prüfenden Bedingungen möglich.

### III. Zuständigkeiten / Kaderstellen

- Organigramm / Kaderstellen **Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt für die Belange des Personals die Präsidialkommission ein.
- <sup>2</sup> Die Kompetenzen werden in der Verordnung aufgeführt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals mittels Organigramms in der Verordnung dar.
- <sup>4</sup> Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter und Schulleiter bilden das Kader der Gemeinde.

### IV. Stellenausschreibung / Anstellung

- Stellenausschreibung **Art. 7** Stellen ab 50% Beschäftigungsgrad werden öffentlich ausgeschrieben.
- Zuständigkeit **Art. 8** <sup>1</sup> Die für die Stellenausschreibung bis und mit Anstellungsentscheid zuständigen Stellen werden wie folgt bestimmt.
- <sup>2</sup> Gemeinderat  
Der Gemeinderat leitet ausschliesslich die Anstellungsverfahren der Kadermitglieder, ausgenommen Anstellung Schulleiter gemäss Bestimmungen im Schulreglement.
- <sup>3</sup> Präsidialkommission  
Die Präsidialkommission leitet die Anstellungsverfahren für alle weiteren Beschäftigten der Gemeinde mit einem Beschäftigungsgrad  $\geq 20\%$ .
- <sup>4</sup> Personalverantwortliche und / oder vorgesetzte Stelle  
Die zuständige Stelle leitet die Anstellungsverfahren Stellen für alle weiteren Beschäftigten der Gemeinde mit einem Beschäftigungsgrad  $< 20\%$  und für alle Stundenlöhner.
- <sup>5</sup> In den jeweiligen Bewerbungsprozessen Beschäftigungsgrad  $\geq 20\%$ , sind die betroffenen Ressorts / Abteilungen miteinzubeziehen.

### IV. Besondere Bestimmungen

- Arbeitsplatzbewertung **Art. 9** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.
- Funktionendiagramm **Art. 10** Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
- Leistungsprämie / Innovationsprämie **Art. 11** Aussergewöhnliche Leistungen und/oder Vorschläge für wirtschaftliche Verbesserungen können mit einer einmaligen Prämie von höchstens Fr. 5'000.-- pro Jahr und Person belohnt werden.

## V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Inkrafttreten

**Art. 18** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.10.2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle und im Widerspruch stehenden Vorschriften auf.

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:

Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller

### **Depositionszeugnis**

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 19, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum.

Dieses wurde am 02.07.2026 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Innert der Auflagefrist vom 03.07. bis 03.08.2026 wurde das Referendum nicht ergriffen.

Das Reglement ist per 01.10.2026 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 05.08.2026

Der Gemeindeschreiber:

P. Zeller